

s.C.41.157.0. - HN/gi/pe

grüne Kopie

Bern, im September 1976

DER SCHWEIZERISCHE
CHARAKTER VON
"GRENZÜBERSCHREITENDEN
DIREKTINVESTITIONEN

Inhaltsverzeichnis

<u>Abschnitt</u>	<u>Titel</u>	<u>Seite</u>
I.	Problemstellung	1
II.	Bestimmung des schweizerischen Charakters von Direktinvestitionen aus schweizerischer Sicht	5
1.	Private Kriterien	5
2.	Umfrage der Handelsabteilung	5
3.	Analyse der Begriffe des Bundes- gesetzes über die Investitions- risikogarantie	7
4.	Der schweizerische Charakter einer Gesellschaft	11
5.	Begriffsbestimmung in den Investi- tionsschutzabkommen	15
6.	Schlussfolgerungen aus schweizerischer Sicht	16
III.	Bestimmung des schweizerischen Charakters von Direktinvestitionen aus ausländischer Sicht	19
1.	Definitionen internationaler Organisationen	19
2.	Definitionen einzelner Länder	20
IV.	Schlussfolgerungen	27
	Literaturverzeichnis	29

I. Problemstellung

Internationale Investitionen gehören zu den auffälligsten Merkmalen in der weltwirtschaftlichen Entwicklung der letzten zwanzig Jahre. Der Einsatz von monetären Mitteln oder von Sachgütern durch natürliche und juristische Personen auf einem Gebiet, dessen Staatsangehörigkeit sie selbst nicht besitzen, ist ein wesentlicher Bestandteil der Weltwirtschaft geworden. Er verhalf in den sechziger Jahren den Industrieländern zu ihrem ausserordentlichen Aufschwung, erhöhte die weltwirtschaftliche Produktivität und trug zur Verwirklichung der internationalen Arbeitsteilung bei. Die grenzüberschreitende Verflechtung und deren Triebkraft zur ökonomischen Entwicklung entstand auf einer vorwiegend national geprägten Grundstruktur der Weltwirtschaft. Ein erheblicher Teil der Direktinvestitionen erfolgte durch multinationale Unternehmungen, die Ausmass und Richtung entscheidend mitbestimmten, 1) die aber nicht auf die Ueberwindung dieser Strukturen ausgerichtet waren. Vielmehr lässt sich bei ihnen das Bestreben feststellen, sich der nationalstaatlichen Ordnungen anzupassen, ohne sich allen wirtschaftlichen Beschränkungen zu unterwerfen. 2)

Daraus ergaben sich Voraussetzungen für die Verschiebung der Probleme von der wirtschaftlichen auf die politische Ebene. Innerhalb der EG wurde deutlich, dass der supranational ausgerichteten Organisationsstruktur dieser Wirtschaftseinheiten eine handlungsfähige politische Kraft gegenübergestellt werden musste. Die Erklärung der OECD über internationale Investitionen und multinationale Gesellschaften bewegt sich im gleichen Rahmen. 3)

-
- 1) Krägenau Henry, Internationale Direktinvestitionen 1950-1973, HWWA-Institut Hamburg 1975, S. 29 f
 - 2) Rehm Hannes, Einige Aspekte der amerikanischen Direktinvestitionen in Westeuropa, Aussenwirtschaft, Zürich und St. Gallen, Heft I 1976, S. 90
 - 3) OECD, Déclaration sur l'investissement international et les entreprises multinationales (du 21 juin 1976), Paris 1976

Die Direktinvestitionen nehmen eine wichtige Aufgabe bei der Förderung der Entwicklungsländer wahr, obwohl sie von ihrem Umfang her zum grössten Teil in den Industrieländern vorgenommen werden. Angesichts der oft geringen Konkurrenzskraft der nationalen Wirtschaften in der Dritten Welt, vermögen die internationalen Unternehmen besonders starke Stellungen einzunehmen, die möglicherweise zu Interessenkonflikten führen. Die Marktmechanismen der betreffenden Länder sind jedoch häufig ungenügend entwickelt, um diese Spannungen im Interesse der Gesamtwirtschaft zu verringern. So werden die Lösungen im politischen Bereich gesucht, entweder im Dialog zwischen Unternehmung und der Regierung des Staates, in dem investiert wird, oder auf dem Wege über Gespräche im Rahmen der UNCTAD, der Nord-Süd Konferenz und ähnlichen internationalen Gremien.

Sobald diese Ebene erreicht ist, stellt sich das Problem der politischen Verantwortung der Industrienationen für ihre Direktinvestoren. Nach bisherigen völkerrechtlichen Grundsätzen und auch nach unserer staatsrechtlichen Maxime der Gewährung eines Freiheitsraumes für wirtschaftliche Tätigkeiten, liegt keine zwingende Pflicht für das Staatswesen vor, die Auslandaktivitäten von Unternehmen in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen. Für die Schweiz, als rohstoffarmes und hochindustrialisiertes Land mit einem kleinen Binnenmarkt stellt die Ausdehnung schweizerischer Firmen über die Grenzen hinaus einen ausserordentlich wichtigen Faktor zur Aufrechterhaltung des Wohlstandes dar. Die Direktinvestitionen tragen zur Sicherung der beschäftigungspolitischen Stabilität, des technologischen Potentials sowie zur Bildung von bedeutsamen Kapitalerträgen zum Ausgleich des Handelsbilanzdefizites bei.

Der Staat selbst, der in schwierigen Wirtschaftslagen mit Kapitalhilfen belastet wird, hat ein grosses Eigeninteresse an internationalen Investitionen. Angesichts ihrer politischen

Auswirkungen bedarf er aber zumindest einiger, wenn auch beschränkter Informationen zur Abschätzung dessen, was als "schweizerisch" zu bezeichnen ist.

Die wirtschaftlichen Abhängigkeiten haben die politische Integration deutlich überholt. Das direkte Netz der ökonomischen Beziehungen hat die autonomen Einflussmöglichkeiten eines einzelnen Staates stark verringert. Dies gilt auch im Bereich des internationalen Kapitalverkehrs, in dem die Schweiz eine bedeutende Stellung einnimmt. Wenn in den folgenden Abschnitten der schweizerische Charakter von Direktinvestitionen eingehend untersucht wird, verlangt dieser Aspekt eine besondere Beachtung. Der staatliche Apparat setzt sich bei zahlreichen Gelegenheiten mit Privatkapital im Ausland auseinander, wie bei der Ausübung des Diplomatischen Schutzes, bei Wirtschaftsverhandlungen und im Nord-Süd Dialog.

Dabei ist es für ihn schwierig, genau abzugrenzen, für welche Unternehmen er eine politische Verantwortung übernehmen soll. In der OECD wurde in der Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Gesellschaften dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen, dass die Mitglieder aufgefordert werden, den auf ihrem Staatsgebiet tätigen Gesellschaften gewisse Leitsätze zu empfehlen. 4)

Ueberträgt man diese Erklärung auf das Thema der vorliegenden Arbeit, hätte sie zur Folge, dass sich unser Land mit allen jenen Direktinvestitionen befasst, die von seinem Territorium aus getätigt werden. Damit wird man zwar der Internationalisierung des Kapitals gerecht, das nicht eng an das Bürgerrecht eines bestimmten Eigentümers gebunden ist. Liegt nun aber das

4) OECD, op.cit., unter: Principes directeurs à l'intention des entreprises multinationales, I

Ziel in der statistischen Erfassung der schweizerischen Direktinvestitionen, lässt sich diese Methode nicht ohne weiteres übernehmen, da sie die realen Verfügungsmöglichkeiten über die dahinterstehenden Werte nicht eindeutig darlegt.

Bei der Suche nach aussagekräftigeren Kriterien eröffnen sich zwei Wege, die den beiden folgenden Kapiteln der Arbeit entsprechen:

- II. Bestimmung des schweizerischen Charakters von Direktinvestitionen aus schweizerischer Sicht
- III. Bestimmung des schweizerischen Charakters von Direktinvestitionen aus ausländischer Sicht

II. Bestimmung des schweizerischen Charakters von Direktinvestitionen aus schweizerischer Sicht

1. Private Kriterien

Die Informationsmängel in der Schweiz verhindern das Zurückgreifen auf offizielle Begriffsbestimmungen, die nur zum Zweck der Erfassung von Direktinvestitionen im Ausland aufgestellt wurden. Dagegen bestehen einzelne private Arbeiten, die aufgrund ihrer Themenstellung eine Definition abgeben. Häufig untersucht der Autor die Bedeutung des schweizerischen Charakters nicht näher und begnügt sich mit einem ungenauen Begriff. 5) Die unseres Wissens einzige detaillierte Schätzung des schweizerischen Auslandvermögens von Iklé gibt ihre Methode nicht ausdrücklich an, die Zahlen gehen offenbar auf private Informationen über die Werte der Direktinvestitionen zurück. 6) Von den Schätzungen der Schweizerischen Bankgesellschaft darf ebenfalls angenommen werden, dass ihre Basis nicht auf einer systematischen Definition aufbaut. In Anbetracht der Bedeutung der Grossunternehmen als Auslandsinvestoren vermag aber die durch die Bank vorgenommene Schätzung des jährlichen Zuwachses Annäherungslösungen zu erarbeiten (vgl. 1. Teil); zahlreiche kleinere Firmen schweizerischen Charakters bleiben aber unberücksichtigt. Die von Kleinewefers beschriebenen Methoden 7), die entweder auf der Addierung der Ertragsbilanzsaldi oder der Kapitalisierung der Nettokapitalerträge beruhen, leiden darunter, dass sie alle Kapitalien, die ausländischen Unternehmen zuzurechnen sind, miteinbeziehen.

2. Umfrage der Handelsabteilung

Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements ermittelt jährlich die privaten Kapitalströme, die von der Schweiz

5) Vgl. dazu: Strehler Hermann, Politique d'investissement à l'étranger des grandes entreprises industrielles suisses, Diss. Neuchâtel 1969

6) Kleinewefers Henner, Zum Problem der Schätzung des schweizerischen Auslandvermögens, NZZ, No 20, 13.1.1972

7) Kleinewefers Henner, a.a.O.

in die Entwicklungsländer fliessen. Dabei gelangt sie nicht unmittelbar an die einzelnen Investoren, sondern wendet sich an Wirtschaftsverbände, die ihrerseits bei den Mitgliedern eine Erhebung vornehmen. Folgende Vereine werden um Mitarbeit ersucht:

- a) Industrie-Holding
Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften
- b) Verband Schweizerischer Maschinenindustrieller
- c) Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie
- d) Verband schweizerischer Transit- und Welthandelsfirmen
- d) Verband schweizerischer Versicherungsgesellschaften

Die Verbände entscheiden letztlich darüber, wer als schweizerische Unternehmung zu bezeichnen ist. Wesentlich für unseren Zusammenhang ist die Tatsache, dass bei der Ermittlung auf die Beherrschung der Firma abgestellt wird.

Die Ergebnisse sind unter anderem für die statistischen Erhebungen der OECD (Development assistance committee, DAC) vorgesehen. Es wird allerdings die Meinung vertreten, dass die vom DAC veröffentlichten Angaben über Finanzflüsse in Entwicklungsländer nur einen beschränkten wissenschaftlichen Wert aufweisen, da sie von den Industrieländern einseitig wiedergegeben werden. 8) Vermutlich erscheinen kaum alle schweizerischen Direktinvestitionen in den mittels der Umfrage berechneten Zahlen. Der Verteiler des Fragebogens erfasst nicht alle potentiellen Investoren. Industriezweige im Bereich von Baustoffen, Schuhen und Textilien 9) erhalten dieses Papier nicht. Dazu muss mit der tiefverwurzelten Abneigung vieler Unternehmer gerechnet werden, etwa über reinvestierte Gewinne und den Umfang von Mehrheitsbeteiligungen Auskunft zu geben.

8) Institut universitaire des hautes études internationales: Les investissements privés suisses dans le tiers monde, Genf 1971, S. 51

9) Iklé Max, Die internationale Kapitalverflechtung der Schweiz, Aussenwirtschaft Heft I 1967, S. 43

3. Analyse der Begriffe des Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie

- a) Das Bundesgesetz über die Investitionsrisikogarantie vom 20. März 1970 10) enthält Definitionen des "schweizerischen" Charakters von Direktinvestitionen. Sie beziehen sich allerdings auf ein beschränktes Anwendungsgebiet. Die Garantie zur Deckung des Risikos in Entwicklungsländern erfasst lediglich einen begrenzten geographischen Raum. Nur die Begriffe, nicht aber das Zahlenmaterial sind für unseren Zweck von Interesse. Die IRG wird von der Wirtschaft in bescheidenem Masse in Anspruch genommen. Die Höhe der gewährten Garantie ist keineswegs repräsentativ für den Umfang und die jährlichen Bestandesänderungen der schweizerischen Direktinvestitionen. Ende 1975 betrug die Garantiesumme nur 129,2 Millionen Franken.

Der Kreis der Berechtigten umschliesst natürliche Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz. Internationale Direktinvestitionen werden seltener von Einzelpersonen vorgenommen. Die Ausübung der unmittelbaren Kontrolle einer Unternehmung ist durch die räumliche Distanz, durch den fehlenden administrativen und technischen Apparat sehr erschwert. Darum sucht der Einzelne sein Kapital dort zu plazieren, wo die Einschätzung des Risikos und der Rendite günstige Aussichten ergeben. Die Hingabe von Leihkapital oder Portefeuilleinvestitionen entspricht eher den Bedürfnissen von Individuen. Ungefähr 10% des garantierten Betrages der IRG fallen auf Einzelpersonen. Diese Summe kann nicht als der repräsentative Anteil an den schweizerischen Direktinvestitionen im Eigentum von natürlichen Personen gelten, da unter anderem die Garantie nach Art. 3 nicht nur für Beteiligungskapital eingeräumt wird. Ein Grossunternehmen, das eine weit bessere

10) SR 977.0

Risikostreuung vornehmen kann, zeigt eine geringere Neigung, die Gebührenlast auf sich zu nehmen; darum erscheinen seine Direktinvestitionen nicht in den veröffentlichten Zahlen.

- b) Eine möglichst genaue Erfassung darf die internationalen Direktinvestitionen von Einzelpersonen nicht übergehen. Die im Bundesgesetz über die IRG verlangten Kriterien des Schweizer Bürgerrechtes und des Wohnsitzes in der Schweiz sind eindeutige Merkmale, die in der praktischen Anwendung keine Schwierigkeiten bringen. Die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechtes sind im Bundesgesetz vom 29. September 1952 11) geregelt. Der Wohnsitz ist derjenige Ort, an dem eine Person den Mittelpunkt oder Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. 12)
- c) Bei juristischen Personen und vermögensfähigen Personengesellschaften wird vom Garantienehmer verlangt (Art. 4, lit. b des Bundesgesetzes über die IRG), dass sie ihren Sitz in der Schweiz haben. Als Sitz gilt jener Ort, wo eine Gesellschaft ihre Rechtsverhältnisse anknüpft, wo sie ins Recht gefasst, betrieben und auch besteuert wird. Der Sitz bildet einen Bestandteil der Eintragung ins Handelsregister, zu dem jedermann verpflichtet ist, der ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. 13) Angesichts der präzisen Umschreibung und der einfachen Ueberprüfungsmöglichkeiten erweist sich dieses Kriterium als relativ leicht anwendbar. Weiter ist erforderlich, dass eine Gesellschaft schweizerisch beherrscht wird. Die Begründung eines Rechtsdomizils reicht als alleinige Verknüpfung mit der schweizerischen Wirtschaft nicht zur Einräumung der Garantie aus. Erinnerung man sich an die vier Anknüpfungspunkte zur Bestimmung der Nationalität einer Gesellschaft 14), nämlich

11) SR 141.0

12) Schmidheiny Stephan, Die Investitionsrisikogarantie, Diss. Zürich 1972

13) Vgl. Art. 934, Abs. 1 OR und Art. 52 ff der Verordnung über das Handelsregister

14) Seidl-Hohenveldern Ignaz, Völkerrecht, Köln 1969

Sitz, Kontrolle, Zentrum der Tätigkeit und das Recht, nach welchem die Gesellschaft gegründet wurde, verweist das Gesetz auf das Kontrollprinzip, nach dessen Grundsätzen auch der diplomatische Schutz des Bundesstaates an juristische Personen gewährt wird.

- d) Ausnahmsweise erhalten Personen oder Personengesellschaften auch dann die Garantie, wenn sie nur eine der beiden Bedingungen, Sitz oder Nationalität, erfüllen. In einem solchen Falle tritt aber ein anderes Erfordernis hinzu, die enge Beziehung zur schweizerischen Wirtschaft. Die Botschaft 15) des Bundesrates zur Einführung der IRG verwies auf den aussenpolitischen Gesichtspunkt dieser Ausnahmeregelung. Sie erlaubt unserem Land gegenüber anderen Industrienationen Gegenrecht zu halten, sofern diese das Institut der IRG kennen und bereit sind, dort niedergelassene Schweizer Firmen miteinzubeziehen. Es fragt sich, inwieweit die "enge Beziehung" Auswirkungen auf die Begriffsbestimmung des schweizerischen Charakters von internationalen Direktinvestitionen haben könnte, denn das Fehlen eines schweizerischen Domizils nimmt dem Investor eine wichtige Verbindung zu unserem Land.
- e) Die Direktinvestition eines Schweizer Bürgers mit Wohnsitz im Ausland, die in einem Drittland vorgenommen wird, hat keine unmittelbare Folge auf die Wirtschaft unseres Landes. Weder wird Kapital exportiert, noch fliessen Kapitalerträge in die Schweiz zurück. Die Beschaffung von Arbeitsplätzen, Produktionssteigerung, Sicherung eines hohen Technologiestandes - all diese Momente spielen sich ausserhalb unseres Landes ab. Anders liegen die Verhältnisse bei Direktinvestitionen von juristischen Personen, die zwar schweizerisch beherrscht sind, jedoch keinen Sitz in der Schweiz haben. Hier gilt es zu überprüfen, ob die betreffende Unternehmung letztlich durch eine Mutterfirma kontrolliert wird, die sowohl dem Prinzip

15) BBL 1969 II, 968

des Sitzes als auch dem Kontrollprinzip gerecht wird. Es geht mit anderen Worten darum, das dichte Netz der Verschachtelungen der modernen internationalen Gesellschaften zu durchstossen und auf das eigentliche Kontrollzentrum abzustellen. Lässt sich keine solche Beziehung zur Schweiz nachweisen, sollte die Investition einer Firma nicht als "schweizerisch" bezeichnet werden. Die Unternehmungskontrolle durch Schweizer, die nur durch ihre Nationalität an das Land gebunden sind, hat wie bei der Einzelperson keine direkten Auswirkungen auf unsere Wirtschaft.

- f) Diese Ansicht orientiert sich am Zweck der vorliegenden Untersuchung, der darin liegt abzuklären, welche Direktinvestitionen die Schweiz bei politischen oder wirtschaftlichen Verhandlungen in die Waagschale werfen kann. Sie wird dadurch bestärkt, dass unser Land auf solche Unternehmen praktisch keinen hoheitlichen Einfluss ausüben kann. Die Frage der Gewährung des diplomatischen Schutzes wird in diesem Zusammenhang nicht berührt. Die Bindung der bürgerrechtlichen Zugehörigkeit ist eine andere als diejenige der wirtschaftlichen Verknüpfung.

4. Der schweizerische Charakter einer Gesellschaft

Zur Bestimmung der Nationalität einer juristischen Person gibt es im wesentlichen vier Anknüpfungspunkte: Sitz, Kontrolle, Zentrum der Tätigkeit und das Recht, nach welchem die Gesellschaft gegründet wurde 16). In der schweizerischen privatrechtlichen Lehre überwiegt heute die Inkorporationstheorie 17). Das Kontrollprinzip wird in der Schweiz bei der Gewährung des Diplomatischen Schutzes angewandt.

Es erscheint nun nicht als zwingend, diese Theorie ebenfalls zur Ermittlung des schweizerischen Charakters von Direktinvestitionen zu übernehmen. Die Verwendung anderer Kriterien hätte folgende Auswirkungen:

a) Sitz:

Das Bruttosozialprodukt der Industriestaaten ist zum Teil in recht hohem Ausmass auf die wirtschaftliche Tätigkeit der multinationalen Unternehmungen zurückzuführen. Eine grosse Zahl von Vertretungen und Tochterfirmen tragen Wesentliches zur Erzielung der Gesamtergebnisse bei. Die Freiheiten im Gebiet des Transfers von Gewinnen und Kapitalerträgen, erlauben es, die im Sitzland einer Tochterfirma erarbeiteten Gewinne der Mutterfirma zu überweisen, ohne dass der Domizilstaat aus dieser Kapitalbewegung, ausser der Besteuerung, Vorteile ziehen könnte. Obgleich internationale Unternehmungen ihren abhängigen Vertretungen in den letzten Jahren eine grössere Bewegungsfreiheit eingeräumt haben, üben sie einen bestimmenden Einfluss aus. Eine ausländisch beherrschte Firma mit Sitz in der Schweiz bildet deshalb immer noch inbezug auf die effektiven Kompetenzen in der Geschäftsführung einen gewissen Fremdkörper in einer nationalen Wirtschaft. Neben diesem Aspekt der ausländischen Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben und hier eine Produktionsstätte unterhalten, lassen die zahl-

16) Vgl. S. 8, Fussnote 14

17) Vischer Frank, Internationales Privatrecht, Basel 1969, S. 571

reichen Domizilgesellschaften das Sitzprinzip für die schweizerischen Verhältnisse als sehr fragwürdig erscheinen. Sie haben lediglich ihren statutarischen Sitz in einem Kanton, üben aber dort keinerlei Geschäftstätigkeit aus. Nach der Erfahrung der zuständigen Stelle der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind 95% aller Domizilgesellschaften ausländischen Charakters. Das statistische Jahrbuch gibt für das Jahr 1974 15'532 Holdinggesellschaften mit Sitz in der Schweiz an. Zehn Jahre vorher waren es noch 5'789. 18) Nur eine geringe Zahl bezeichnet sich als Anlagegesellschaft. Die Mehrheit davon sind Kontroll-, Finanzierungs- und Beteiligungsgesellschaften, wobei das kapitalmässige Schwergewicht bei den beiden erstgenannten liegt. Iklé 19) schätzt, dass im Jahre 1970 rund 60% dieser Gesellschaften in ausländischem Besitz waren. Oft ist es schwierig festzustellen, wer tatsächlich hinter einer solchen Firma steht. Zweifellos darf davon ausgegangen werden, dass ausländische Holdinggesellschaften bei den grenzüberschreitenden Kapitalbewegungen eine bedeutsame Rolle einnehmen. 20)

Die Anwendung des Sitzprinzipes zur Ermittlung der Nationalität eines Investors würde deshalb in zahlreichen Fällen der wirtschaftlichen Realität nicht gerecht. Der Beitrag dieser ausländischen Firmen an unsere Volkswirtschaft, wie auch die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten unseres Landes sind zu gering, als dass sie als "schweizerisch" bezeichnet werden könnten. Bei der reinen Domizilgesellschaft ist dies offensichtlich. Bei den Holdinggesellschaften wurde bis vor wenigen Jahren der volkswirtschaftliche Nutzen nicht hoch in Rechnung gestellt. Heute ist zwar anerkannt, dass sie über die Ertragsbilanz, über Steuerausgaben wie auch über ihre Unkosten einen Anteil an der schweizerischen Wirtschaft tragen. Darüber hinaus besteht aber nur eine geringe Bindung an unsere ökonomischen Strukturen. Bei den Tochtergesellschaften ausländischer

18) Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1975, S. 395

19) Iklé Max, Die Schweiz als internationaler Bank- und Finanzplatz, Zürich 1970, S. 145

20) Krägenau Henry, a.a.O., S. 31 f

Unternehmen fallen vor allem die Tatsache der dominierenden nicht-schweizerischen Interessen und die beschränkten faktischen Kontrollmöglichkeiten unseres Landes ins Gewicht.

Aus den vorangehenden Ueberlegungen darf geschlossen werden, dass die Sitztheorie zur Bestimmung der Nationalität eines Investors kein geeignetes Mittel darstellt.

b) Kontrolle:

Das in der Schweiz geltende Kontrollprinzip war bereits mehrmals Gegenstand von Entscheidungen und dogmatischen Arbeiten 21). Nach dieser Theorie wird darauf abgestellt, wer in der juristischen Person wirklich die Herrschaft ausübt. Die Kenntnis der Kapitaleigentümer allein genügt nicht immer, um die Verhältnisse offenzulegen. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Statutenauszüge und weitere Angaben sind notwendig, um ein klares Bild zu vermitteln. 22) Hat eine Unternehmung, deren schweizerische Kontrolle nachgewiesen ist, zudem ihren Sitz in der Schweiz, sind grundsätzlich die Voraussetzungen für eine enge Verknüpfung mit unserem Land gegeben. In dieser Hinsicht scheint sich die Kontrolltheorie zur Ermittlung der Nationalität eines Investors gut zu eignen. Im Einzelfall bietet die Kontrolltheorie eine relativ grosse Sicherheit, die aber einen entsprechenden Arbeitsaufwand ^{an Nachforschungen} verlangt. Eine statistische Erfassung der schweizerischen Direktinvestitionen muss sich mit einer grossen Zahl von Direktinvestitionen befassen. Eine genaue Untersuchung würde deshalb erheblich personelle Mittel beanspruchen.

c) Zentrum der Tätigkeit

Bei der Vielfalt der ausländischen Produktionsstätten multi-

21) Vgl. dazu insbesondere die Studie von Heinrich Gattiker: Methoden und Hilfsmittel zur Feststellung des schweizerischen Charakters einer AG vom 21. August 1975 (s.B.31.0)

22) Betreffend zusätzliche Einzelheiten kann auf die in Fussnote 21) erwähnte Schrift verwiesen werden.

nationaler Firmen 23) wäre es oft schwierig, befriedigende Grundsätze für eine derartige Definition zu erarbeiten. Diese Tatsache wird durch den Umstand erhärtet, dass einige grosse Schweizer Unternehmen im Ausland mehr Arbeitnehmer beschäftigen, als an ihrem eigentlichen Stammsitz 24) und das Zentrum der Tätigkeit nicht einfach mit dem Verwaltungssitz gleichzusetzen ist.

d) Recht, in welchem eine Gesellschaft gegründet wurde

Hier handelt es sich um eine formal-rechtliche Beziehung, hinter der nicht ohne weiteres die entsprechenden wirtschaftlichen Fakten stehen, die doch massgebend sein sollten.

-
- 23) Der Geschäftsbericht der Schweizerischen Aluminium AG für das Jahr 1975 erwähnt beispielsweise 41 europäische und 36 aussereuropäische Konzern- und Beteiligungsgesellschaften der Alusuisse (S. 36-40). Dazu stossen 7 Gesellschaften der ~~Onz~~ Lonza AG (S. 41)
- 24) So beschäftigt Nestlé Alimentana SA 135'431 Mitarbeiter im gesamten Konzern, nur 6'631 fallen davon auf die Schweiz. Bei der BBC, AG beträgt das Verhältnis 101'700 zu 20'800 und bei der Holderbank Financière Glarus AG 17'111 zu 1'527. (Die Zahlen stammen aus: Schweizerische Bankgesellschaft, Die grössten Unternehmen der Schweiz im Jahre 1975, S. 4 f)

5. Begriffsbestimmung in den Investitionsschutzabkommen

In den verschiedenen Investitionsschutzabkommen, die die Schweiz in den Jahren 1961 - 1973 abgeschlossen hat, werden in den Rahmenartikeln folgende Begriffe verwendet. 25)

- a) eine natürliche Person muss im Besitze des Bürgerrechts einer der Vertragsparteien sein, damit sie in den Genuss des Abkommens gelangt.

- b) bei Gesellschaften kann inbezug auf die Schweiz entweder die Gründung nach schweizerischem Recht erfolgt sein, oder das Interesse von Schweizer Bürgern muss vorherrschen. Der neue provisorische Text verzichtet auf das erste Element und führt so zu einer Harmonisierung mit den Kriterien des Diplomatischen Schutzes. 26)

25) Internes Dossier Finanz- und Wirtschaftsdienst:91.15.2 Investitionsschutzabkommen

26) Dossier s.C.41.124.5.1. Bilateraler Investitionsschutz

6. Schlussfolgerungen aus schweizerischer Sicht

a) Grundsätze

Bei der Bestimmung des schweizerischen Charakters von Direktinvestitionen bildet die nationale Zugehörigkeit des Investors den Ausgangspunkt. Dabei wird zwischen natürlichen und juristischen Personen oder Gesellschaften unterschieden.

- natürliche Personen: das schweizerische Bürgerrecht des Investors erscheint als notwendige Bedingung zur Festlegung der nationalen Zugehörigkeit. Nicht eindeutig ist das Erfordernis des Wohnsitzes in der Schweiz. Aufgrund der aufgeführten Ueberlegungen und der Tatsache, dass zahlreiche Auslandschweizer 27) eine rege wirtschaftliche Tätigkeit entfalten, empfehlen wir die Aufstellung des Wohnsitzerfordernisses. Das Problem der mehr als 160'000 Doppelbürger mit Wohnsitz im Ausland wirft deshalb keine schwerwiegenden Fragen auf. Somit wird hier die Spaltung des Begriffes des schweizerischen Charakters vorgenommen. Er erfährt eine andere Ausprägung als beim Diplomatischen Schutz. Die wirtschaftliche Rechtfertigung dafür befindet sich in II.3.e), die anderen Aspekte erscheinen unter b) dieses Abschnittes.

- Gesellschaften: die schweizerische Kontrolle über den Investor bildet die Voraussetzung zur Zuspreehung des schweizerischen Charakters einer Direktinvestition. Unter Berücksichtigung der unter II.4.b) erwähnten Gründe scheint uns folgende Ergänzung sinnvoll: Hat ein solcher Investor sein Domizil im Ausland, ist es erforderlich, dass er

27) 1974: 161'511 Schweizer Bürger
161'656 Immatrikulierte Doppelbürger
Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1975, S. 105

letztlich von einer schweizerischen Unternehmung mit Sitz in der Schweiz kontrolliert wird. Auch hier tritt eine Spaltung ein. Unter einen derart konzipierten Begriff fallen sowohl massgebliche Kapitalbeteiligungen an im Ausland inkorporierten Gesellschaften, sofern die inländischen Kapitaleigentümer effektiv Einfluss auf die Geschäftstätigkeit ausüben, als auch die rechtlich unselbständigen Betriebstätten oder Zweigniederlassungen eines schweizerischen Unternehmens im Ausland. 28)

b) Spaltung des Begriffes der schweizerischen Zugehörigkeit 29)

Bei der Interessenvertretung im Ausland sollte ein Kleinstaat möglichst einheitliche und übersichtliche Richtlinien befolgen, die der Berechenbarkeit seiner Politik dienlich sind. In diesem Sinne wäre es optimal, überall dort, wo schweizerische Direktinvestitionen im Spiele sind, die selben Masstäbe für die nationale Zugehörigkeit anzulegen. Statistische Erfassung, Investitionsrisikogarantie, Investitionsschutzabkommen und Diplomatischer Schutz hätten sich nach den gleichen Prinzipien zu richten. Eine Abweichung von diesem Gedanken erscheint nur bei Vorhandensein von zwingenden Gründen als gerechtfertigt. Wichtiges Merkmal der empfohlenen Lösung ist das Auseinanderfallen der Definition für die Statistik und für den Diplomatischen Schutz. Es könnte leicht der Vorwurf erhoben werden, dass die Schweiz im ersten Fall einen engen Begriff wählt, um das Bild des starken Kapitalexporteurs abzuschwächen, während sie sich im zweiten Fall für eine weite Fassung entscheidet, um ihre tatsächlichen Interessen zu verteidigen. Dieses Argument ist insofern verfehlt, als beide Definitionen andere Zwecke verfolgen:

28) Scharrer Hans-Eckart, Förderung privater Direktinvestitionen, HWWA-Institut Hamburg 1972, S. 2

29) gleiches Ergebnis: Berweger Gottfried, Schweizerische Investitionspolitik gegenüber Entwicklungsländern, Adliswil 1975, S. 2 f

bei den Direktinvestitionen gilt es zu ermitteln, mit welcher Volkswirtschaft sie am engsten verknüpft sind; der Diplomatische Schutz dagegen wird Personen gewährt, die aufgrund der fehlenden Zugehörigkeit zur staatlichen Gemeinschaft, in der sie Wohnsitz haben, Nachteilen ausgesetzt sind.

III. Bestimmung des schweizerischen Charakters von Direktinvestitionen aus ausländischer Sicht

1. Definitionen internationaler Organisationen

a) Internationaler Währungsfonds

Der Internationale Währungsfonds hat im Rahmen der Begriffsbestimmung für Zahlungsbilanzen einen umfangreichen Katalog von Definitionen aufgestellt. 29) Der systematische Zusammenhang der einzelnen Erklärungen geht auf ein einheitliches Verständnis der Zahlungsbilanz zurück, die als Erfassung der ökonomischen Transaktionen während einer bestimmten Periode zwischen den "residents" eines Landes und den "residents" der übrigen Welt. Aus Gründen der Einfachheit werden die letzteren auch als Ausländer oder zur grösseren Klarheit als "non-residents" bezeichnet. 30) Das Schlüsselwort bezieht sich sowohl auf Einzelpersonen als auch auf die organisatorische Zusammenfassung von Personen und Kapital. Internationale Agenturen, Regierungsstellen und Unternehmen fallen darunter. Die kurzgefasste Definition erfährt eine ausführliche Inhaltsbestimmung, die mit dem System der nationalen Buchhaltung der UNO und der OECD übereinstimmt. 31) Die Uebernahme dieser Kriterien zur Erfassung der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland würde der Angleichung an internationale Richtlinien entsprechen, die eine wirklichkeitsnahe Gegenüberstellung der grenzüberschreitenden Investitionen verschiedener Länder erlaubt. Eine derartige Anpassung bedingt ein ähnliches Vorgehen in den anderen Staaten, das gerade im Bereich der Direktinvestitionen eine geringe Verbreitung gefunden hat. Die spezifische Lage eines nationalen Wirtschaftsgebietes übt auf die einzelnen

29) International Monetary Fund, Balance of Payments Manual, 3rd. ed., Juli 1961, Washington, Neudruck 1966

30) op.cit., S. 2

31) op.cit., S. 3 ff

Definitionen eine stärkere Wirkung aus als der Versuch einer Vereinheitlichung. Die geschilderten Besonderheiten der schweizerischen Wirtschaft erfordern eine Lösung, die sich zwar an internationale Richtlinien anpasst, gleichzeitig aber den eigenen Realitäten gerecht wird.

b) OECD

Die statistischen Angaben der OECD über die Entwicklung der internationalen Direktinvestitionen von 1961 - 1974 beruhen nicht auf einem autonomen Konzept der darin verwendeten Definitionen. 32) Die Informationen stützen sich auf die Erfassungsmethoden einzelner Mitgliedstaaten, die untereinander Abweichungen aufweisen. Der Code über die Liberalisierung von Kapitalbewegungen nimmt in Anhang A, Liste A, I, lit. A und B eine Begriffsbestimmung der Direktinvestitionen vor. 33) Die nationalen Zurechnungen dieser ökonomischen Transaktionen und Werte werden nicht umschrieben. Wesentlich ist die Unterscheidung in "residents" und "non-residents", die keinen Bezug nimmt auf engere Bindungen an ein bestimmtes Territorium.

2. Definitionen einzelner Länder

a) Allgemeines

Zur Beantwortung der Frage, welchem Land ein Investor und seine Direktinvestition zuzurechnen sind, stehen sinnvolle Anknüpfungspunkte nur in beschränktem Ausmass zur Verfügung. Eine Auseinandersetzung mit ausländischen Definitionen bringt deshalb keine grundlegend neuen Erkenntnisse, sondern zeigt verschiedene Spielarten und Kombinationsmöglichkeiten der im Kapitel II bereits aufgeführten Kriterien. Wie sich diese in einem einzelnen Staat präsentieren, hängt von sei-

32) OECD, Comité des Transactions invisibles; Evolution des flux d'investissements directs internationaux de 1961-1974, DAF/INV/76.17 Paris, le 28 avril 1976

33) OECD, Code de la libération des mouvements de capitaux, Paris, août 1973

nen wirtschaftlichen Bedürfnissen und seiner gesamten Rechtsordnung ab. Die Begriffe in der Investitionsgesetzgebung decken sich nicht zwangsläufig mit den Definitionen, die der statistischen Erfassung von Direktinvestitionen dienen. So kann beispielsweise die Investition einer ausländischen Firma mit Domizil im Inland je nach der Dauer ihres Aufenthaltes für die Besteuerung oder die Bewilligungspflicht die gleiche Rechtsstellung wie das inländische Kapital einnehmen. In der nationalen Statistik kommt diese Behandlung möglicherweise nicht zur Geltung. Will man sich zur Umgehung der schweizerischen Informationsmängel im Bereich der statistischen Erfassung auf ausländische Quellen abstützen, verlangt dieser Aspekt gebührende Aufmerksamkeit. Wenn zur Ermittlung des inländischen Charakters einer Investition gewisse Kriterien angewendet werden, so etwa ein bestimmter Kapitalanteil in den Händen einer Person mit dem Bürgerrecht des betreffenden Staates, ist es möglich, dass in der nach Ländern gegliederten Aufstellung der Direktinvestitionen von Ausländern andere Begriffe erscheinen. Damit eine Investition in der Statistik als schweizerisch gilt, wird beispielsweise keine Kontrolle darüber geführt, ob der Investor durch schweizerische Kapitalanteile beherrscht wird, sondern man geht nur von der Tatsache aus, dass er seinen Sitz in der Schweiz hat. Selbst in den Mitgliedern der EG, die über einen recht hochentwickelten statistischen Apparat verfügen, befinden sich oft nur globale Angaben über die "schweizerischen" Investitionen. Die Verflechtung unseres Landes legt aber den Schluss nahe, die unter II.6. erarbeiteten Kriterien bei der Festlegung des schweizerischen Charakters zu übernehmen, um ein wirtschaftlich vertretbares Bild zu erhalten. Nur Direktinvestitionen, die diesen Begriffen standhalten, können als "echt" schweizerisch gelten. Es wird nun ausserordentlich schwierig, zwischen "echt" und "falsch" zu unterscheiden, da eigentlich das Material, das

die Grundlagen der ausländischen Zahlen bildet, zu Rate gezogen werden müsste. Das wären etwa Gesuche zur Uebernahme von Firmenanteilen, Kapitaltransfers, Bestandesmeldungen etc.. Diesem Unterfangen steht einmal das berechtigte Amtsgeheimnis der einzelnen Staaten als auch der unverhältnismässige Arbeitsaufwand im Wege. Diese Schwierigkeiten bildeten schon den Anlass zur Aussage, dass es praktisch unmöglich sei, das Phänomen der industriellen Durchdringung des EG-Raumes durch die Schweiz als Funktion der ausgeführten Investitionen zu erfassen. 34)

Die Kenntnis der verwendeten Begriffe erlaubt jedoch, die Angaben auf ihre Aussagekraft abzuschätzen und Vergleiche mit anderen Ländern anzustellen. Ebenso lässt sich die unterschiedliche Intensität der schweizerischen Direktinvestitionen in den einzelnen Staaten beurteilen. Dadurch entsteht ein Arbeitsinstrument, das, wenn auch in beschränktem Umfang, einsatzfähig ist.

Der operationellen Verwendung eines solchen Mittels muss eine systematische Erfassung und eine darauf abgestimmte Analyse der Definitionen der nationalen Zugehörigkeit von grenzüberschreitenden Investitionen vorangehen. Die verschiedenen statistischen Konzeptionen sind anschliessend auf einen gemeinsamen Nenner zurückzuführen, damit man vergleichbare Zahlen erhält.

b) Auswahl verschiedener Definitionen

Im Folgenden soll nur kurz die Vielfalt der Kombinationsmöglichkeiten zum Ausdruck kommen. Es wird deutlich, dass vergleichbare Anknüpfungspunkte überwiegen und deshalb die

34) Schwamm Henri, La pénétration industrielle suisse dans le marché commun, Sonderdruck einer Reihe im Feuille d'Avis de Lausanne, Lausanne 1971, S. 12

Gliederung der Angaben einzelner Staaten als möglich erscheint. Die Aufzählung ist nicht repräsentativ und ersetzt nicht die systematische Befragung der schweizerischen Aussenposten nach den in ihrem Residenzland geltenden Kriterien. Die Frage nach der begrifflichen Erfassung der ökonomischen Operationen, die in den Statistiken zum Ausdruck kommen, bleibt unberührt, sie ist Gegenstand des ersten Teiles der Arbeit.

- Das Bürgerrecht nimmt eine zentrale Rolle ein. Seine Bestimmung richtet sich dabei nach der Gesetzgebung des in Frage stehenden Landes. Der amerikanische Charakter einer internationalen Direktinvestition richtet sich danach, ob amerikanische Bürger bestimmte Kapitalanteile des investierenden Unternehmers in ihrem Eigentum haben. 35) Am amerikanischen Beispiel wird deutlich, wie uneinheitlich die Begriffe selbst für weitgehend identische Tatbestände sind. Während die amerikanische Zugehörigkeit von Direktinvestitionen ausserhalb den USA nach klaren Gesichtspunkten erfassbar ist, gilt dasselbe kaum für die Nationalität ausländischer Investitionen in den Vereinigten Staaten. Die erschöpfende Untersuchung des U.S. Department of Commerce 36) legt dar, dass zahlreiche inneramerikanische Statistiken die Nationalität des Investors nicht bestimmen. Die einzelnen Agenturen halten nur Namen und Adresse fest. Aehnlich ist der Sachverhalt dort, wo der Gesuchsteller die Namen der Geschäftsleitung und der wichtigen Kapitaleigentümer angibt. Sogar in jenen Fällen, wo die Nationalität ausdrücklich verlangt wird, besteht ein sehr unterschiedlicher Wahrheitsgehalt. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die bestehenden Nationalitätsangaben die tatsächlichen Besitzverhältnisse nicht genügend erhellen.

35) Scharrer Hans Eckhardt, a.a.O., S. 208

36) U.S. Department of Commerce, Foreign Direct Investment in the United States, Report to the Congress, Washington, April 1976, Volume 1, S. 229

Der kanadische Foreign Investment Review Act sieht in Art. 3, Abs. 1 vor, dass eine Unternehmung als ausländisch zu behandeln ist, wenn sie von einer Einzelperson mit nicht-kanadischem Bürgerrecht betrieben wird. Die Voraussetzungen des National Investors erfüllt in Venezuela eine Einzelperson mit dem venezolanischen Bürgerrecht. Dies trifft ebenfalls für eine Unternehmung zu, deren technische, verwaltungsmässige und finanzielle Leistung zu einem überwiegenden Prozentsatz venezolanischen Bürgern untersteht. 37) Argentinien unterscheidet zwischen Gesellschaften mit ausländischem, gemischtem und nationalem Kapital. Die Zuteilung zu einer der drei Gruppen erfolgt nach der Höhe des Kapitals in den Händen argentinischer Bürger. 38)

- Die rechtliche Inkorporation einer Gesellschaft ausserhalb Kenyas, hat zur Folge, dass ihre Investitionen als diejenigen eines Ausländers gelten. 39) Als ausländischer Investor wird in Japan eine juristische Person betrachtet, die nach einem ausländischen Recht errichtet wurde. 40) Unterliegt aber eine Gesellschaft, die nach japanischen Normen geschaffen wurde, einer nicht-einheimischen Kontrolle, nimmt man an, sie sei ausländisch. Südkorea hat die gleiche Lösung gewählt wie Kenya. 41) Nach dem erwähnten Foreign Investment Review Act (Kanada) muss eine Unternehmung in Kanada gegründet werden, damit sie die Vorteile der Inländerbehandlung genießt.

37) Summary of Foreign Investments, Financing and Technology Transfer in Venezuela, s.C.41.Ven.157.0, 1973/75

38) Argentinien, Gesetz Nr. 20557 über ausländische Investitionen, Art. 2 (s.C.41.Arg.157.0., 1973/75)

39) Investment laws of the World, International Centre for Settlement of Disputes (I.L.W.), Band III, New York 1973, Investment Kenya 11: 2A - 2.1., S. 6

40) OECD, Libération des mouvements internationaux de capitaux, Japon, Paris 1968, S. 209

41) I.L.W., a.a.O., Korea 12: 2 A - 1.5., S.4

- Das Domizil übt auch eine wichtige Bedeutung aus. Der Begriff hat allerdings in einer Reihe von Ländern voneinander abweichende Ausformungen erfahren. Beträchtliche Unterschiede bestehen zwischen dem angelsächsischen und dem kontinentalen Rechtskreis. Im Zuge der Angleichung des internationalen Privatrechtes hat die "résidence habituelle" Raum gewonnen. Die Verordnung zur Durchführung des Aussenwirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland schreibt in § 57 vor 42), dass Gebietsfremde, die im Wirtschaftsbereich der BRD Direktinvestitionen vornehmen, der Meldepflicht unterworfen sind. Der Sitz des Investors ist in diesem Falle massgebend. Umgekehrt haben Gebietsansässige, die Vermögensanlagen in fremden Wirtschaftsgebieten besitzen, dies ebenfalls zu melden. 43) Eine wesentliche Eingrenzung der statistischen Erfassung in Grossbritannien besteht darin, dass Beteiligungen natürlicher Personen mit Wohnsitz in diesem Staat an Gesellschaften im Ausland bei der Erfassung der Bestandes- und Stromgrössen der britischen Direktinvestitionen unberücksichtigt bleiben. 44) Teile der kanadischen Gesetzgebung stellen eine Person, die ihre "résidence habituelle" in Kanada hat, im Zusammenhang mit Investitionen kanadischen Bürgern gleich. 45) Das japanische Gesetz über ausländische Investitionen betrachtet natürliche Personen ohne Domizil in Japan als ausländische Investoren. 46) In Venezuela erhalten Ausländer unter gewissen Bedingungen den nationalen Status, sofern sie mindestens seit einem Jahr ununterbrochen in Venezuela gewohnt haben.

42) Bundesgesetzblatt, Teil I, z 1997 A, 1973, Nr. 72, S. 1093

43) Bundesgesetzblatt, a.a.O., S. 1092, § 55

44) Scharrer Hans-Eckhardt, a.a.O., S. 305

45) Foreign Investment Review Act, Art. 3., Abs. 1

46) OECD, Japon, a.a.O., S. 203


- Die Kontrolle über eine Unternehmung wird nicht nur in der Schweiz als Kriterium für die nationale Zugehörigkeit angesehen. Die zitierten Stellen betreffend Japan und Venezuela verweisen unter Beachtung einer Reihe von Einschränkungen auf dieses Prinzip. Die Kontrolle selbst muss aber an einen weiteren Anknüpfungspunkt gebunden sein. In der Regel ist dies das Bürgerrecht oder der Wohnsitz desjenigen, der die in Frage stehende Kontrolltätigkeit ausübt.

IV. Schlussfolgerungen

- a) Die Bestimmung des schweizerischen Charakters von internationalen Direktinvestitionen ist unvollständig, wenn die grundlegenden Begriffe nicht mit dem entsprechenden wirtschaftlichen Zahlenmaterial ausgefüllt werden. Angesichts der beschränkten statistischen Mittel, muss sich jedoch die vorliegende Arbeit mit einem bescheidenen Ziel zufriedengeben. Nichtdestoweniger bilden die Definitionen Bausteine, auf denen die gesuchten Daten beruhen. Es hat sich erwiesen, dass innerhalb der schweizerischen Praxis genügend begriffliche Elemente vorhanden sind, um zu einer zweckmässigen Lösung zu gelangen. Die Stellung der Schweiz als internationaler Finanzplatz erlaubt nicht, das Territorialitätsprinzip als aussagekräftige Theorie anzuerkennen. Der gleiche Grund steht auch der einfachen Uebernahme von Empfehlungen internationaler Organisationen im Wege. Ein kurzer Ueberblick über die Kriterien anderer Staaten hat keine wesentlich neue Methoden aufgezeigt, denen man sich angleichen könnte.
- b) Folgende Nationalitätsermittlungen werden der schweizerischen Wirtschaft am ehesten gerecht:
- Die internationale Direktinvestition einer natürlichen Person gilt dann als schweizerisch, wenn diese sowohl das schweizerische Bürgerrecht als auch den Wohnsitz in der Schweiz besitzt.
 - Die internationale Direktinvestition einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit gilt dann als schweizerisch, wenn sie schweizerisch beherrscht wird und die Kontrolle letztlich von der Schweiz aus erfolgt.

c) Eine solche Definition kann in der gegenwärtigen Lage, die im Inland entweder durch globale Schätzungen oder durch einen völligen Mangel an Zahlenmaterial und im Ausland durch stark voneinander abweichende Erfassungsmethoden und Begriffe gekennzeichnet ist, trotzdem gewisse Dienste leisten:

- Die Befragung der schweizerischen Vertretungen in Staaten, in denen wichtige Investitionen vorgenommen werden, ermöglicht eine Systematisierung der vorhandenen Begriffe. Mittels der unter b) erwähnten Kriterien lassen sich hierauf die Daten, wenn auch vielleicht nur in grober Weise, auf realistische Ausmasse korrigieren.
- Auch ohne die systematische Gliederung können Zahlen, die ein ausländischer Staat etwa bei Wirtschaftsverhandlungen vorweist, auf ihren Aussagewert beurteilt werden.
- Schliesslich schaffen diese Kriterien einen Ausgangspunkt für die Bewertung und Sammlung von Daten, die in der Schweiz selbst veröffentlicht werden.


(Hofers)

Literaturverzeichnis

- Berweger Gottfried: Schweizerische Investitionspolitik gegenüber Entwicklungsländern, Adliswil 1975.
- Gattiker Heinrich: Methoden und Hilfsmittel zur Feststellung des schweizerischen Charakters einer AG vom 21. August 1975, (s.B.31.0.)
- Geschäftsbericht der Schweizerischen Aluminium AG, 1975.
- Iklé Max: Die internationale Kapitalverflechtung der Schweiz, Aussenwirtschaft Heft I 1967.
- Iklé Max: Die Schweiz als internationaler Bank- und Finanzplatz, Zürich 1970.
- International Monetary Fund: Balance of Payments Manual, 3rd. ed., Juli 1961, Washington, Neudruck 1966.
- Investment laws of the World: International Centre for Settlement of Investment Disputes (I.L.W.), Band III, New York 1973, Kenya 11: 2A - 2.1.
- Kleinewefers Henner: Zum Problem der Schätzung des schweizerischen Auslandvermögens, NZZ, No 20, 13.1.1972.
- Krägenau Henry: Internationale Direktinvestitionen 1950-1973, HWWA-Institut Hamburg 1975.
- OECD: Comité des Transactions invisibles; Evolution des flux d'investissements directs internationaux de 1961-1974, DAF/INV/76.17, Paris, le 28 avril 1976.
- OECD: Code de la libération des mouvements de capitaux, Paris, août 1973.
- OECD: Déclaration sur l'investissement international et les entreprises multinationales (du 21 juin 1976), Paris 1976.

- OECD: Libération des mouvements internationaux de capitaux, Japon, Paris 1968.
- Rehm Hannes: Einige Aspekte der amerikanischen Direktinvestitionen in Westeuropa, Aussenwirtschaft, Heft I 1976.
- Scharrer Hans-Eckart: Förderung privater Direktinvestitionen, HWWA-Institut Hamburg 1972.
- Schmidheiny Stephan: Die Investitionsrisikogarantie, Diss. Zürich 1972.
- Schwamm Henri: La pénétration industrielle suisse dans le marché commun, Sonderdruck einer Reihe im Feuille d'Avis de Lausanne, Lausanne 1971.
- Schweizerische Bankgesellschaft: Die grössten Unternehmen der Schweiz im Jahre 1975.
- Seidl-Hohenveldern Ignaz: Völkerrecht, Köln 1969.
- Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1975.
- Summary of Foreign Investments: Financing and Technology Transfer in Venezuela 1973/75. (s.C.41.Ven.157.0.)
- U.S. Department of Commerce: Foreign Direct Investment in the United States, Report to the Congress, Washington, April 1976, Volume 1.
- Vischer Frank: Internationales Privatrecht, Basel 1969.